

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 35/2020 vom 23. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis:

8. Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 18.12.2008

8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

8. Änderung der Straßenreinigungssatzung zum 01.01.2021

4. Satzung der Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Änderung der Musikschulgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

Bekanntmachung der Auskünfte der Mitglieder des Rates der Stadt Sankt Augustin, der Mitglieder in den Ausschüssen des Rates der Stadt Sankt Augustin, der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie des Bürgermeisters nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW (KorruptionsbG NRW) vom 16.12.2014, GV NRW 2005, S. 8

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



8. Satzung zur Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 18.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (G NW 1969 S. 712) und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz – (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I 2005 S. 114) sowie der §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 08.07.2016 (GV NW S. 559), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Haupt- und Digitalisierungsausschuss der Stadt Sankt Augustin im Wege der Delegation gemäß § 60 Abs.2 GO NRW in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Neufassung der Entwässerungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

In § 6 Abs. 1 wird der Gebührensatz zu 1. und 2. wie folgt geändert:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,81 €.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m² anrechenbare Grundstücksfläche und Jahr 1,64 €.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 09.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 09.12.2020

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Der Haupt- und Digitalisierungsausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin hat im Wege der Delegation gemäß § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 09.12.2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (GV NRW S. 313), jeweils in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen und § 41 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin vom 17.12.2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gebührentarifs

Der in § 1 Satz 2 der Friedhofsgebührensatzung genannte Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin wird durch die Anlage zu dieser Änderungssatzung ersetzt und ist Bestandteil der Satzung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Anlage Gebührentarif
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

I. Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten**A. Wahlgräber**

1.1	Wahlgrab, eine Stelle für Erdbestattung umfassend	2.910,00 €
1.1.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	97,00 €
1.2	Wahlgrab, mehrere Stellen für Erdbestattung umfassend, je Stelle	2.910,00 €
1.2.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr und Stelle	97,00 €
1.3	Wahlgrab (T), (Tiefenbestattung)	3.150,00 €
1.3.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	105,00 €
1.4	Urnenwahlgräber zur Beisetzung von zwei Urnen, je Stelle	1.320,00 €
1.4.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	66,00 €

B. Reihengräber und Gemeinschaftsgrabfeld

1.1	Totgeburtengrab	610,00 €
1.1.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	61,00 €
1.2	Einzelgrab (Kindergrab) Kind bis einschließl. fünf Jahre	1.625,00 €
1.2.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	65,00 €
1.3	Einzelgrab (Erwachsene und Kinder über fünf Jahre)	2.175,00 €
1.4	Einzelgrab mit Grabhülle (Erwachsene und Kinder über fünf Jahre)	2.124,00 €
1.5	Urnengrab	916,00 €
1.6	Urnenbaumgrab	987,00 €
1.7.	Urnennische (für zwei Urnen)	2.115,00 €
1.7.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	141,00 €
1.8	Anonymes Reihengrab	2.360,00 €
1.9	Anonymes Urnenreihengrab	945,00 €
1.10	Rasengrab Erdbestattung	2.360,00 €
1.11	Rasengrab Urnenbestattung	945,00 €
1.11.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	63,00 €
1.12.	Aschestreufeld	850,00 €

Für jeden angefangenen Monat beträgt die Nachgebühr 1/12 des Jahrestarifs und für jeden Tag 1/30 des Monatstarifs.

II. Leistungen der Friedhofsverwaltung

A. Bereitung der Gräber

1. Grabbereitung für Totgeburten	489,00 €
2. Grabbereitung für Personen bis einschließl. fünf Jahre	489,00 €
3. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Wahlgrab)	1.059,00 €
4. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Reihengrab)	1.011,00 €
5. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Reihengrab mit Grabhülle)	1.296,00 €
6. Grabbereitung für die Beisetzung einer Urne	299,00 €
7. Grabbereitung für ein Urnenbaumgrab	275,00 €
8. Grabbereitung für eine Urnennische	163,00 €
9. Grabbereitung für alle Personen bei Tiefenbestattung (Beisetzung bei 3 m)	1.344,00 €
10. Grabbereitung Rasen-/anonymes Reihengrab	964,00 €
11. Grabbereitung Rasen-/anonymes Urnengrab	275,00 €
12. Grabbereitung Aschestreufeld	152,00 €
13. Grabbeigabe	
13.1 zeitgleiche Beigabe	58,00 €
13.2 nachträgliche Beigabe	299,00 €
14. Verlegen von Grauwacke-Trittplatten (seitliche Grabbegrenzung)	
a) Totgeburten	67,00 €
b) Kindergrab/Urnengrab	90,00 €
c) Reihengrab	90,00 €
d) Wahlgrab	112,00 €

B. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1.1 Ausgraben eines Leichnams während der Ruhefrist	2.008,00 €
1.2 Ausgraben eines Leichnams nach Ablauf der Ruhefrist	1.249,00 €
1.3 Ausgraben einer Urne	394,00 €
2. Wiederbeisetzung des Leichnams oder der Urne auf einem Friedhof der Stadt Sankt Augustin	Gebühr nach Abschnitt A

C. Genehmigung von Grabanlagen

1. Grabtafel (liegender Grabstein)	67,00 €
2. Denkmal stehend bis 1 m ²	72,00 €
3. Denkmal stehend über 1 m ²	82,00 €
4. Grabeinfassung Reihen-/Wahlgrab	92,00 €
5. Grabeinfassung Kinder-/Urnengrab	72,00 €
6. Grababdeckung Reihen-/Wahlgrab	82,00 €
7. Grababdeckung Kinder-/Urnengrab	72,00 €

D. Benutzung der Friedhofshalle

1. Benutzung der Leichenkammer	268,00 €
2. Benutzung der Trauerhalle einschließl. Nebenleistungen bei einer Beisetzung	244,00 €

F. Aufgeben von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist

Gebühr pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist (unabhängig von der Art der Grabstelle)	72,00 €
--------------------------------------------------------------------------------------	---------

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 10.12.2020

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin



8. Änderung der Straßenreinigungssatzung zum 01.01.2021

Der Haupt- und Digitalisierungsausschuss der Stadt Sankt Augustin hat im Wege der Delegation gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW am 09.12.2020 die 8. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sankt Augustin aufgrund Neufestsetzung der Straßenreinigungsgebühren sowie die Änderung des § 6 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung wie folgt zum 01.01.2021 beschlossen:

1. § 6 Abs. 8 (neue Fassung)

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 7), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|--------------------------------------|-------------------|
| a) dem Anliegerverkehr dient, | 3,16 Euro, |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient, | 1,76 Euro, |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient, | 1,58 Euro. |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

2. § 6 Abs. 2 (neue Fassung)

Grenzt ein durch die öffentliche Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten, der öffentlichen Straße zugewandten Grundstücksseiten an diese Straße (Hinterliegergrundstück), so werden an Stelle der Frontlänge die der öffentlichen Straße zugewandten Grundstücksseiten zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinien, die mit der Straßengrenze gleich, parallel, beziehungsweise in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

3. Inkrafttreten

Die 8. Änderung der Straßenreinigungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 09.12.2020

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 10.12.2020

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



4. Satzung der Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666) und der §§ 1 - 3, 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712) in den jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen, hat der Haupt- und Digitalisierungsausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin im Wege der Delegation gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW in der Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
(§ 1 Nr. 5a)

a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 19 v. H.
des Einspielergebnisses, mindestens
jedoch 45,00 €

b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 68,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)

a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 19 v. H.
des Einspielergebnisses, mindestens
jedoch 22,50 €

b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 34,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 09.12.2020

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 10.12.2020

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Änderung der Musikschulgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW, S. 916) hat der Rat der Stadt Sankt Augustin per Dringlichkeitsentscheidung vom 11.03.2020 gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW sowie der Haupt- und Digitalisierungsausschuss im Wege der Delegation gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW am 09.12.2020 die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin vom 23.02.2005 beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Sankt Augustin verfolgt mit ihrer Musikschule, einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) im steuerrechtlichen Sinne, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Musikschule. Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Tanzen, Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Tanz-, Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 2

Die Stadt Sankt Augustin ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Die Gebietskörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufheben der BgA oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Gebührenpflicht für Leistungen der Musikschule

(1) Für den Besuch der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben. Der Betrag wird als 1/12 der Jahresgebühr zum 1. eines Monats im Voraus fällig. Unterrichtsausfälle durch Ferien und Feiertage sowie Unterrichtsversäumnisse lassen die Höhe der Jahresgebühr unberührt. Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen im Rhein-Sieg-Kreis.

Unterrichtsangebot	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr jährl. EUR	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr monatl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr jährl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr monatl. EUR
1. Elementare Musikerziehung				
a) musikalische Früherziehung	220,80	18,40		
b) Elementarspielkreis	220,80	18,40		
c) musikalische Grundausbildung	220,80	18,40		
2. Gruppenunterricht				
a) große Gruppe (7 und mehr Schüler)	316,80	26,40	375,60	31,30
b) mittlere Gruppe (4 bis 6 Schüler)	420,00	35,00	500,40	41,70
c) kleine Gruppe (3 Schüler)	472,80	39,40	574,80	47,90
d) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	508,80	42,40	602,40	50,20
3. Einzelunterricht				
a) 30 Minuten wöchentlich	669,60	55,80	802,80	66,90
b) 45 Minuten wöchentlich	1.002,00	83,50	1.197,60	99,80
c) 45 Minuten 14-tägig	516,00	43,00	619,20	51,60
d) 60 Minuten	1.329,60	110,80	1.597,20	133,10
4. Klavierunterricht				
a) kleine Gruppe (3 Schüler, 45 Min.)	504,00	42,00	602,40	50,20
b) Partnerunterricht (2 Schüler, 45 Min.)	537,60	44,80	639,60	53,30
c) Einzelunterricht 30 Min. wöchentlich	706,80	58,90	844,80	70,40
d) Einzelunterricht 45 Min. wöchentlich	1.051,20	87,60	1.256,40	104,70
e) Einzelunterricht 45 Min. 14-tägig	580,80	48,40	694,80	57,90
f) Einzelunterricht 60 Min.	1.405,20	117,10	1.682,40	140,20
5. Ballettunterricht				
a) Ballettvorausbildung (45 Min. wöchentlich)	294,00	24,50		
b) Ballett 90 Minuten wöchentlich	507,60	42,30	610,80	50,90
c) Ballett 60 Minuten wöchentlich	411,60	34,30	490,80	40,90
d) Ballett 45 Minuten wöchentlich	294,00	24,50	352,80	29,40
Teilnahme an einer weiteren Unterrichtsstunde im Tanzbereich	Es wird je eine 30 %ige Ermäßigung gewährt. Sind mehrere Gebühren für die Teilnahme in verschiedenen Gruppen zu			

Unterrichtsangebot	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr jähr. EUR	Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 25 Jahre*) Gebühr monatl. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr jähr. EUR	Erwachsene ab 26 Jahre Gebühr monatl. EUR
entrichten, so wird als erste die Gruppe mit der höheren Gebühr berechnet.				
6. Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht Das erste Ergänzungsfach ist zahlungspflichtig, ein zweites und weitere sind kostenfrei.				
a) wöchentlich	220,80	18,40	264,00	22,00
b) 14-tägig	110,40	9,20	132,00	11,00
7. Chöre	67,20	5,60	81,60	6,80
8. Sonderkurse Die Gebühren zur Teilnahme an Sonderkursen werden entsprechend des jeweiligen Kostenaufwandes berechnet.				
9. Leihgebühren				
a) Instrumente bis 250,- €		11,50		11,50
b) Instrumente über 250,- € bis 500,- €		14,10		14,10
c) Instrumente über 500,- € bis 1.000,- €		17,10		17,10
d) Instrumente über 1.000,- €		20,00		20,00

- (2) Die Gebühren für die Miete von Instrumenten werden von Beginn des Kalendermonats an berechnet, in dem das Instrument überlassen wird. Nach Rückgabe des Instrumentes wird der angefangene Kalendermonat voll berechnet. Die Fälligkeit der Mietgebühren entspricht der für die Zahlung der Unterrichtsgebühren gemäß § 7 dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren der Mietinstrumente gem. § 5 Abs. 3 sind von Ermäßigungen ausgeschlossen.
- (3) Alle Musikschüler können an sämtlichen Ergänzungsfächern, dem Kinderchor und den Orchestern der Musikschule gebührenfrei teilnehmen.
- (4) Die Unterrichtszeit beträgt in der Regel
- | | |
|----------------------------------------|------------------|
| | wöchentlich |
| a) bei der elementaren Musikerziehung | 45 Minuten |
| b) beim Gruppenunterricht | 45 Minuten |
| c) bei Einzelunterricht | 30/45/60 Minuten |
| d) beim Ballettunterricht | |
| - tänzerische Gymnastik für Erwachsene | 45/60 Minuten |
| - Ballettvorausbildung | 45 Minuten |
| - sonstiges Ballett | 45/60/90 Minuten |

§ 6 Ermäßigung und Erlass der Unterrichtsgebühren

- (1) Gebührenermäßigung wird auf schriftlichen Antrag gewährt mit Beginn des Monats, in dem die nach den Absätzen 2 bis 6 maßgeblichen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

- (2) Nehmen mehrere in einem Haushalt lebende Schüler einer Familie am Unterricht in jeweils einem oder mehreren der gebührenpflichtigen Fächer teil, so werden die Gebühren bei zwei Schülern um 10 %, bei drei Schülern um 20 % und bei vier und mehr Schülern um 30 % ermäßigt.
- (3) Inhaber des Sankt Augustin-Ausweises sind über den Betrag von 15 Euro mtl. hinaus von den Gebühren befreit.
- (4) Die Ermäßigung des Absatzes 2 gilt nur für Einwohner der Stadt Sankt Augustin.
- (5) Inhaber der JuLeiCard oder der Ehrenamtskarte sowie Freiwilligendienstleistende erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 25 % auf die Gebührensätze.

Die Gebührenermäßigung kann ab dem Zeitpunkt der Antragstellung nur gegen Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen gewährt werden. Die Mietgebühren sind von Ermäßigungen ausgeschlossen. Eine Gebührenermäßigung erhalten nur Antragstellende, die ihren ständigen Wohnsitz in Sankt Augustin haben.

§ 7 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Sankt Augustin zu entrichten.

Maßgebend für diese Fälligkeiten ist das Musikschuljahr, welches am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember endet. Besucht ein Schüler die Musikschule nicht während des ganzen Schuljahres, so ermäßigt sich die Jahresgebühr um 1/12 für jeden vollen Monat, in dem die Musikschule nicht besucht wird.

Zur Aufnahme in die Musikschule ist grundsätzlich die Teilnahme am Lastschriftverfahren notwendig.

Die Gebührenbescheide werden per E-Mail zugestellt.

- (2) Meldet sich ein Schüler vorzeitig ab, so werden sämtliche Gebühren so lange geschuldet, bis die Abmeldung durch die Musikschule anerkannt wird.
- (3) Wird ein Schüler gemäß § 8 Abs. 2 der Schulordnung vom weiteren Besuch der Musikschule ausgeschlossen, so sind die Gebühren bis zum Ende des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt, zu entrichten.
- (4) Gehen fällige Gebühren innerhalb eines Monats nach Mahnung nicht bei der Stadtkasse ein, so wird der Schüler spätestens am Ende des laufenden Schuljahres vom Besuch der Musikschule ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 21.12.2020

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Bekanntmachung der Auskünfte der Mitglieder des Rates der Stadt Sankt Augustin, der Mitglieder in den Ausschüssen des Rates der Stadt Sankt Augustin, der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie des Bürgermeisters nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW (KorruptionsbG NRW) vom 16.12.2014, GV NRW 2005, S. 8

Hiermit werden die vorgenannten Auskünfte öffentlich bekannt gemacht. Sie können während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung

montags:	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
dienstags – donnerstags:	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr

im Rathaus, Zimmer 403, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, eingesehen werden.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem/der Meldepflichtigen.

Sankt Augustin, den 22.12.2020

gez. Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister